

Auf Grund § 7 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), des § 4 Abs.2 der Satzung des ZWO in der Fassung vom 21.05.2015 sowie §§ 2, 10 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie § 35 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach (ZWO) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die am 08.10.2015 beschlossene

Trinkwassersatzung (TWS)

für

das Versorgungsgebiet der Stadt Offenbach a.M.

geändert und beschlossen (gültige Version incl. aller Änderungen):

Teil A Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Anschlussnehmer, Grundstück

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Anschlusszwang

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

§ 6 Benutzungszwang

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

§ 8 Art der Versorgung

§ 9 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

§ 10 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

§ 11 Unterbrechung des Wasserbezugs

§ 12 Einstellung der Versorgung

§ 13 Grundstücksbenutzung

§ 14 Zutrittsrecht

Teil B Hausanschlüsse, Anlagen des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

Teil C Benutzungsgebühren und Anschlusskosten

Teil D Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

Teil E Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Teil A

Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der ZWO betreibt die Wasserversorgung auf der Gemarkung der Stadt Offenbach a.M. als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke dieses Gebietes mit Wasser nach der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZWO. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo dies seitens des ZWO technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem ZWO und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2 Anschlussnehmer, Grundstück

Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Verbandes, auf der Gemarkung der Stadt Offenbach a.M., liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des ZWO und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu beantragen und genehmigt zu erhalten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen dem ZWO erhebliche Schwierigkeiten bereitet bzw. unzumutbar ist oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 3, sofern der Grundstückseigentümer sich gegenüber dem ZWO verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten vollständig zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht, wenn das Grundstück an eine öffentliche Fläche mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder der unmittelbare Zugang zu dieser Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich grundbuchrechtlich gesichert ist.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht werden soll, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und unterliegen damit dem Anschlusszwang, wenn ihr Grundstück an eine öffentliche Fläche mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder ein unmittelbarer Zugang zur Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich grundbuchrechtlich gesichert ist.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWO einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des ZWO angeschlossen sind, hat der Grundstückseigentümer seinen gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Anschlussnehmer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Weiterhin kann der ZWO dem Anschlussnehmer auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich vom Anschlussnehmer beim ZWO einzureichen.

(4) Wurde dem Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung von Seiten des ZWO zugestimmt, hat der Anschlussnehmer dem ZWO, sofern er eine Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage errichtet hat, unverzüglich Mitteilung darüber zu machen.

(5) Jeder Anschlussnehmer, der eine Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage betreibt, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von diesen Anlagen keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage des ZWO möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Wasser entsprechen. Der ZWO ist verpflichtet, das Wasser unter Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies

in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der ZWO ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der ZWO an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWO hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der ZWO hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWO dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechnete Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ZWO zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der ZWO kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim ZWO vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Anschlussnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 11

Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem ZWO mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem ZWO für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 12

Einstellung der Versorgung

(1) Der ZWO ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbar Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWO oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der ZWO berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZWO kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Die Kosten einer tatsächlichen Einstellung wegen Zahlungsverzug sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.

§ 13

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen, einschließlich Zubehör, zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZWO zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZWO noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWO im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung sowie zur technischen Überwachung der Wasserversorgungsanlagen erforderlich ist.

Teil B

Hausanschlüsse, Anlagen des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 15 Anschlussantrag

(1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim ZWO erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Bei einem Neubau oder einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung die Baugenehmigung;
3. Eigentumsnachweise sowie Nachweis aller das Grundstück belastenden Rechte (Grunddienstbarkeiten);
4. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
5. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
6. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
7. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten.

§ 16 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom ZWO hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum des ZWO. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWO bestimmt.

(4) Der ZWO kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem ZWO unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des ZWO, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein vom ZWO zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der ZWO ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZWO zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder das Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen.

Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Sanktionen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen,

werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen andere Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWO oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der ZWO oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim ZWO über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Der ZWO kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der ZWO ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWO berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der ZWO keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der ZWO ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des ZWO abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Der ZWO stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der ZWO hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des ZWO. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem ZWO unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22

Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die zuständige Behörde nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim ZWO, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWO zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des ZWO möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZWO vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des ZWO die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der ZWO den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Werden dem ZWO im Falle der Selbstablesung nicht fristgerecht oder keine Ablesedaten zur Verfügung gestellt, ist der ZWO zur Schätzung gemäß Satz 1 berechtigt.

(3) Sind zum Zeitpunkt der Ablesung keine, defekte oder nicht ablesbare Messeinrichtungen vorhanden, ist der ZWO zur Schätzung berechtigt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der ZWO kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählereinrichtung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 Meter sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

Teil C

Benutzungsgebühren und Anschlusskosten

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Der ZWO erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 26 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über. Die Gebührensuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZWO abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZWO unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWO auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

§ 27 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Größe von

Haushaltsbedarf		Netto	Brutto
bis zur Zählernenngröße QN 6	EUR/Monat	4,60	4,92
sowie zusätzlich für jede Wohn-/Gewerbeeinheit	EUR/Monat	2,80	3,00
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf		Netto	Brutto
bis zur Zählernenngröße QN 6	EUR/Monat	4,60	4,92
sowie zusätzlich für jede Wohn-/Gewerbeeinheit	EUR/Monat	2,80	3,00

		Netto	Brutto
Groß- und Verbundzähler			
bis zur Zählernengröße QN 10	EUR/Monat	120,00	128,40
bis zur Zählernengröße QN 15	EUR/Monat	160,00	171,20
bis zur Zählernengröße QN 40	EUR/Monat	220,00	235,40
bis zur Zählernengröße QN 60	EUR/Monat	300,00	321,00
bis zur Zählernengröße QN 150/250	EUR/Monat	440,00	470,80
sonstige Anlagen			
		Netto	Brutto
bis zur Zählernengröße QN 2,5	EUR/Monat	6,00	6,42
bis zur Zählernengröße QN 6	EUR/Monat	11,00	11,77
bis zur Zählernengröße QN 10	EUR/Monat	120,00	128,40

Für Zähler über QN 10 gelten die Preise für Groß- und Verbundzähler (s.o.)

Feuerlöschleitung

Bei Feuerlöschleitungen, in die kein Wasserzähler eingebaut ist, richtet sich die Grundgebühr nach dem Querschnitt der Hauszuleitung und wird nach den Preisen für Groß- und Verbundzähler abgerechnet.

		Netto	Brutto
Vermietung von Standrohren mit Wasserzähler			
Kaution	EUR	700,00	entfällt
Mindestmietgebühr	EUR	50,00	53,50
Mietgebühr bis QN 6	EUR/Tag	2,00	2,14
Mietgebühr > QN 6	EUR/Tag	4,00	4,28

Die Mindestmietgebühr entfällt, sobald die Berechnung der Mietgebühr diese übersteigt. Bei Vermietung an Vereine, Verbände, Kirchen für allgemeine, nicht gewerbliche Zwecke, wird keine Mindestmietgebühr erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 28 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 29) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,17 € netto (2,32 € brutto).

(2) Wird ein Wasserzähler für sonstige Anlagen oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,17 € netto (2,32 € brutto).

§ 29 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der ZWO den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 30 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die pauschale Verbrauchsgebühr ist ein Wasserverbrauch in Höhe von 30 m³/Jahr.

§ 31 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Gebühr für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Inbetriebsetzung des Hausanschlusses gemäß § 18 oder durch tatsächliche Wasserentnahme. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 32 Vorauszahlungen

(1) Der ZWO kann Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen. Fällig werden diese Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des vorausgegangenen Veranlagungszeitraumes zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Veranlagungszeitraums ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 33 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 32) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Vorauszahlungen gemäß § 32 werden zu den in § 32 Abs. 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 34

Haus- und Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Abtrennung, Änderung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses auf Antrag des Anschlussnehmers ist dem ZWO zu erstatten. Die Erstattung des Aufwandes für die Herstellung erfolgt nach Gebühren gemäß Abs. 2. Im Übrigen ist der Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Für die Herstellung, Beseitigung, Änderung, Stilllegung und Wiederinbetriebnahme eines Haus-, bzw. Grundstücksanschlusses gelten folgende Gebühren:

1. Gebühren für die Herstellung eines Haus- bzw. Grundstücksanschlusses

Leistungen:

Erstellen der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Wasserverbrauchsanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung. Die Leistungen schließen erforderliche Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße, Wasserzähleranlagen bis Qn 10, Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen, örtliche Bauüberwachung, Abnahme, Dokumentation und Inbetriebnahme des Hausanschlusses ein. Die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im privaten Grundstücksbereich ist Sache des Anschlussnehmers.

	Netto	Brutto
1.1 Grundpauschale für die Herstellung eines Hausanschlusses	2.500,00 Euro	2.675,00 Euro

Die Grundpauschale beinhaltet folgende Leistungen: Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Anbindung an die Versorgungsleitung, Spülen und Druckprobe des Hausanschlusses, Hygienefreigabe, Wasserzähleranlage, Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen, verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrsbehörde, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation

1.2 Gebühren für Bedarfspositionen

Die Gebühren für alle Leistungen, die die Grundpauschale nicht abdeckt, sind unter Ziffer 6 – Gebühren für Bedarfspositionen - aufgeführt.

2. Gebühren für die Abtrennung eines Haus- bzw. Grundstücksanschlusses

Leistungen:

Abtrennen der Verbindung des Hausanschlusses von dem Versorgungsnetz. Die Leistungen schließen Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im Bereich der öffentlichen Straße, Ausbau der Wasserzähleranlage, Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation ein. Die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im privaten Grundstücksbereich ist Sache des Anschlussnehmers.

	Netto	Brutto
2.1 Grundpauschale für die Abtrennung eines Hausanschlusses	2.000,00 Euro	2.140,00 Euro

Die Grundpauschale beinhaltet folgende Leistungen: Abtrennung des Hausanschlusses, Ausbau der Wasserzähleranlage, Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen, verkehrsrechtliche Anordnung der Verkehrsbehörde, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation

2.2 Gebühren für Bedarfspositionen

Die Gebühren für alle Leistungen, die die Grundpauschale nicht abdeckt, sind unter Ziffer 6 – Gebühren für Bedarfspositionen - aufgeführt.

3. Gebühren für die Stilllegung eines Haus- bzw. Grundstücksanschlusses

Leistungen:

Sperrung des Hausanschlusses. Die Leistungen schließen den Ausbau der Wasserzähleranlage, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation ein.

3.1 Grundpauschale für die Stilllegung eines Hausanschlusses	Netto 400,00 Euro	Brutto 428,00 Euro
--	----------------------	-----------------------

Die Grundpauschale beinhaltet folgende Leistungen: Ausbau der Wasserzähleranlage, Sperrung des Hausanschlusses, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation

3.2 Gebühren für Bedarfspositionen

Die Gebühren für alle Leistungen, die die Grundpauschale nicht abdeckt, sind unter Ziffer 6 – Gebühren für Bedarfspositionen – aufgeführt

4. Gebühren für die Wiederinbetriebnahme eines Haus- bzw. Grundstücksanschlusses

Leistungen:

Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses. Die Leistungen schließen den Einbau der Wasserzähleranlage, Spülen und Druckprobe des Hausanschlusses, Hygienefreigabe, die verkehrsrechtliche Anordnung, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation ein.

4.1 Grundpauschale für die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses	Netto 700,00 Euro	Brutto 749,00 Euro
---	----------------------	-----------------------

Die Grundpauschale beinhaltet folgende Leistungen: Einbau der Wasserzähleranlage, Spülen und Druckprobe des Hausanschlusses, Hygienefreigabe, verkehrsrechtliche Anordnung, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation

4.2 Gebühren für Bedarfspositionen

Die Gebühren für alle Leistungen, die die Grundpauschale nicht abdeckt, sind unter Ziffer 6 – Gebühren für Bedarfspositionen – aufgeführt

5. Gebühren für die Änderung eines Haus- bzw. Grundstücksanschlusses

Leistungen:

Änderung der Anschlussleitung in Form einer Lage- oder Dimensionsänderung, jedoch unter Beibehaltung der bestehenden Anbindung an die Versorgungsleitung. Die Leistungen schließen den Einbau der Wasserzähleranlage, Spülen und Druckprobe des Hausanschlusses, Hygienefreigabe, die verkehrsrechtliche Anordnung, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation ein.

5.1 Grundpauschale für die Änderung eines Hausanschlusses	Netto 750,00 Euro	Brutto 802,50 Euro
---	----------------------	-----------------------

Die Grundpauschale beinhaltet folgende Leistungen: Einbau der Wasserzähleranlage, Spülen, Druckprobe und Hygienefreigabe des Hausanschlusses, die verkehrsrechtliche Anordnung, örtliche Bauüberwachung, Abnahme und Dokumentation

5.2 Gebühren für Bedarfspositionen

Die Gebühren für alle Leistungen, die die Grundpauschale nicht abdeckt, sind unter Ziffer 6 – Gebühren für Bedarfspositionen – aufgeführt

6. Gebühren für Bedarfspositionen

Leistungen:

Zusätzlich zu den Grundpauschalen erbrachte Leistungen, die auf Nachweis erhoben werden.

	Netto	Brutto
6.1 Ausbau von Hausanschlussleitungen bis DN 150 (DA 180), je Längenmeter	50,00 Euro	53,50 Euro
6.2 Tiefbau für Rohrgraben in schwer befestigter Oberfläche, Breite < 0,70 m, je Längenmeter	630,00 Euro	674,10 Euro
6.3 Tiefbau für Rohrgraben in leicht befestigter Oberfläche, Breite < 0,70 m, je Längenmeter	500,00 Euro	535,00 Euro
6.4 Tiefbau für Rohrgraben mit unbefestigter Oberfläche, Breite < 0,70 m, je Längenmeter	310,00 Euro	331,70 Euro
6.5 Baugrube in schwer befestigter Oberfläche 1,40 m x 1,40 m	2.240,00 Euro	2.396,80 Euro
6.6 Baugrube in leicht befestigter Oberfläche 1,40 m x 1,40 m	1.790,00 Euro	1.915,30 Euro
6.7 Baugrube in unbefestigter Oberfläche 1,40 m x 1,40 m	1.180,00 Euro	1.262,60 Euro
6.8 grabenlose Verlegung einer Hausanschlussleitung bis DN 40, je Längenmeter	180,00 Euro	192,60 Euro
6.9 Hausanschlussleitung PE-Xa bis DN 40 liefern und verlegen, je Längenmeter	50,00 Euro	53,50 Euro
6.10 Hausanschlussleitung PE-Xa > DN 40 liefern und verlegen, je Längenmeter	90,00 Euro	96,30 Euro
6.11 Mauerdurchbruch für Hausanschlussleitung	260,00 Euro	278,20 Euro
6.12 Hausanschlussleitung im Gebäude bzw. Schacht - Auswechslung	410,00 Euro	438,70 Euro
6.13 Wasserzähleranlage bis Qn 10	220,00 Euro	235,40 Euro
6.14 Wasserzähleranlage größer Qn 10	420,00 Euro	449,40 Euro

(3) gestrichen

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, mit dem die Erstattung der Kosten festgesetzt wird.

(5) Der ZWO ist berechtigt auf den Erstattungsanspruch Vorausleistung zu verlangen. Die Vorausleistung wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

(6) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so trifft die Erstattungspflicht anstelle des Eigentümers den Erbbauberechtigten. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 5 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

Teil D

Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 35 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind dem ZWO anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Äderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim ZWO entfallen.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des ZWO anschließt;
2. entgegen § 6 nicht das gesamte auf dem Grundstück verwendete Wasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-) Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde;
3. entgegen § 7 Abs. 4 eine Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage errichtet hat, ohne dies dem ZWO unverzüglich mitgeteilt zu haben;

4. entgegen § 7 Abs. 5 Rückwirkungen seiner Eigengewinnungsanlage auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz zulässt;
5. entgegen § 16 Abs. 1 den Hausanschluss selbst herstellt, unterhält, erneuert, ändert, abtrennt oder beseitigt;
6. entgegen § 21 Abs. 3 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser oder Grundwasser schützt oder den Verlust, Beschädigung oder Störung dieser Einrichtung nicht mitteilt;
7. entgegen § 24 Abs. 2 den Wasserzählerschacht oder Wasserzählereinrichtung nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält;
8. Entgegen § 35 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen dem ZWO vorlegt, um ein nach dieser Satzung vorgesehenes Handeln des ZWO zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZWO aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom ZWO oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWO oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ZWO verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der ZWO ist verpflichtet, den Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZWO dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung

keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der ZWO hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem ZWO oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 38 Haftung von Anschlussnehmern

(1) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den ZWO von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

Teil E Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Gebühren um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 40 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeansprüche bzw. Ansprüche aus dem Wasserlieferungsvertrag nach dem bisherigen Satzungsrecht bzw. Vertragsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen bzw. die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld bzw. des Anspruchs aus dem Wasserlieferungsvertrag gegolten haben.

(2) Die Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Rodgau, den 07.12.2023

Carsten Müller
Verbandsvorsitzender